BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES
VOM 10. NOVEMBER 1977 [1]

Hellmut Stimming KG
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 90/77

In der Rechtssache 90/77

HELLMUT STIMMING KG, Witten,

Klägerin,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten M. Sørensen und G. Bosco, der Richter A. M. Donner, P. Pescatore, J. Mertens de Wilmars, A. J. Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe und A. Touffait

Generalanwalt: H. Mayras
Kanzler: A. Van Houtte

folgenden

BESCHLUSS

1 Mit am 21. Juli 1977 eingereichtem Schriftsatz hat die Klägerin Schadensersatzklage „gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften" erhoben.

1 — Verfahrenssprache: Deutsch.

2 In ihrer Erwiderung in dieser Rechtssache will die Klägerin ihre Klage „erweitern" und sie auch gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften richten.

3 Die Verfahrensordnung erlaubt eine solche Änderung in der Person des Beklagten nicht.

4 Folglich kann die Erwiderung nur als Handlung in dem Verfahren zwischen der Klägerin und der Kommission angenommen, nicht aber als Klageerhebung gegen den Rat betrachtet werden.

DER GERICHTSHOF

hat beschlossen:

Die am 7. November 1977 eingereichte Erwiderung wird dem Rat der Europäischen Gemeinschaften vom Kanzler nicht zugestellt.

Luxemburg, den 10. November 1977

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident

H. Kutscher